

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

62/2009, 8. Januar 2010

---

## INHALTSÜBERSICHT

Studienordnung für den Masterstudiengang Communication and Journalism	1168
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Communication and Journalism“	1181

## Studienordnung für den Masterstudiengang Communication and Journalism

### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 13. August 2008 die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Communication and Journalism erlassen:\*

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 4 Module
- § 5 Berufspraktikum
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

### Anhänge:

- Anlage 1 (zu § 3 Abs. 4): Modulbeschreibungen
- Anlage 2 (zu § 3 Abs. 5): Exemplarischer Studienverlaufsplan

### § 1

#### Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Zuständigkeiten des Masterstudiengangs „Communication and Journalism“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 13. August 2008.

(2) Zuständig für die Durchführung des gemeinsamen Studiengangs ist der gemeinsame Wissenschaftliche Beirat der Freien Universität Berlin und der Lomonosow-Universität Moskau.

(3) Der Masterstudiengang „Communication and Journalism“ wird in Zusammenarbeit mit der Lomonosow-Universität Moskau durchgeführt, die an ihrem Freien Deutsch-Russischen Institut für Publizistik (FRDIP) der Fakultät für Journalistik einen Masterstudiengang mit gleich lautenden Regelungen zu Inhalt und Aufbau des Studiums eingerichtet hat.

\* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 7. Dezember 2009 zur Kenntnis genommen worden.

### § 2 Ziele des Studiums

Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Communication and Journalism“ vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten in Theorien, Praktiken, Empirie und Methoden in Kommunikationswissenschaft und Journalismus sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten. Der Studiengang vermittelt ein umfassendes Verständnis von Medien und Kommunikation im 21. Jahrhundert. Studienschwerpunkte sind die empirische Kommunikations- und Medienforschung, Strukturen und Funktionen öffentlicher Kommunikation, Strategische Kommunikation, Kommunikation und Kultur, sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden, Ressortjournalismus und journalistische Darstellungsformen. Der Studiengang wendet sich an Studentinnen und Studenten mit qualifizierten beruflichen Erfahrungen im Medienbereich, die sie im Anschluss an einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben. Diese werden im Studiengang vertieft und weiter entwickelt. Für alle Studentinnen und Studenten sind zwei fachrelevante Berufspraktika im Umfang von insgesamt mindestens zwei Monaten in Russland und Deutschland verpflichtend. Das Studium qualifiziert für eine Berufstätigkeit in Medien, Wissenschaft, Politik, Diplomatie, internationalen Organisationen, privaten Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen.

### § 3

#### Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang umfasst sechs Module gemäß § 4. Daneben ist die Teilnahme an einem die Masterarbeit begleitenden Kolloquium verpflichtend.

(2) Darüber hinaus haben Studentinnen und Studenten Berufspraktika einschließlich eines vorbereitenden Kolloquiums zu absolvieren.

(3) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für jedes Modul die Modulbeschreibungen (Anlage 1).

(4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in Anlage 2 dieser Ordnung.

### § 4 Module

Studenten/-innen des Masterstudiengangs „Communication and Journalism“ sollen in der Regel in den drei ersten Fachsemestern die folgenden Module erfolgreich absolvieren:

1. Modul „Journalismus (Einführung in den Ressortjournalismus und Journalistische Darstellungsformen)“
2. Modul „Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“
3. Modul „Strukturen und Funktionen öffentlicher Kommunikation“
4. Modul „Empirische Kommunikations- und Medienforschung“
5. Modul „Strategische Kommunikation“
6. Modul „Kommunikation und Kultur“
7. Modul „Fremdsprache für Journalisten“

Die Module 1 und 2 werden in Moskau, das Modul 6 in Berlin von Lehrkräften seitens der Lomonossow-Universität durchgeführt. Die Module 3 und 4 werden in Moskau, das Modul 5 in Berlin von Lehrkräften seitens der Freien Universität durchgeführt.

### **§ 5 Berufspraktika**

(1) Vorrangig während der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studentinnen und Studenten zwei fachrelevante Berufspraktika im Umfang von zusammen mindestens zwei Monaten in Deutschland und Russland absolvie-

ren, die jeweils durch ein Kolloquium vorbereitet bzw. begleitet werden und zu denen je ein Praktikumsbericht zu verfassen ist. In diesen Modulen wenden die Studentinnen und Studenten die erworbenen journalistischen Arbeitsweisen durch die redaktionelle Mitarbeit in einer Redaktion bzw. einem Medienunternehmen an. Es werden Beiträge für Medien produziert, um berufspraktische Fertigkeiten einzuüben. Den Studentinnen und Studenten obliegt die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen. Bei der allgemeinen Vorbereitung des Praktikums, der Auswahl von geeigneten Praktikumsgebern und der Vermittlung von Praktikumsplätzen werden die Studentinnen und Studenten beraten und unterstützt.

(2) Über ihre Tätigkeiten, Erfahrungen und Probleme während der beiden Praktika fertigen die Studentinnen und Studenten jeweils einen Praktikumsbericht an. Die Praktikumsberichte sind spätestens sechs Wochen nach Abschluss jedes Praktikums bei der bzw. dem jeweiligen Praktikumsbeauftragten abzugeben.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### Anlage 1 (zu § 3 Abs. 4): Modulbeschreibungen

#### Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen für jedes Modul des Masterstudiengangs „Communication and Journalism“

- die Bezeichnung des Moduls
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen des Moduls
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird
- Formen der aktiven Teilnahme
- die Regeldauer des Moduls
- Ort der Durchführung des Moduls und zuliefernder Partner (FU oder MGU).

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit

- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für die Prüfungsleistungen
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studentinnen und Studenten Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern.

Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist.

Die aktive Teilnahme ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Die Anzahl der Leistungspunkte sowie weitere prüfungsbezogene Informationen zu jedem Modul sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Communication and Journalism“ zu entnehmen.

**Modul:** Journalismus – Einführung in den Ressortjournalismus und Journalistische Darstellungsformen

**Qualifikationsziele:**

Die Studentinnen und Studenten lernen, journalistische Darstellungsformen zu unterscheiden und in eigenen journalistischen Texten zu verwenden. Durch die Vermittlung ressortspezifischer Anforderungsprofile erwerben die Studentinnen und Studenten zudem Kenntnisse, die sie dazu befähigen, zielgerichtet für bestimmte Einsatzbereiche journalistische Texte zu analysieren, differenziert zu bewerten sowie eigenständig zu produzieren. Komplementär dazu verbessern die Studentinnen und Studenten ihre Fähigkeiten stilsicheren Schreibens in Hinblick auf verschiedene redaktionelle Vorgaben und die Anforderungen unterschiedlicher Medien und Angebotsformen.

**Inhalte:**

Die einführende Übung vermittelt den sachgerechten Gebrauch verschiedener Darstellungsformen. Hierzu gehören u. a. Meldung, Bericht, Reportage, Feature, Kommentar, Glosse. Diskutiert werden diese Darstellungsformen auch in Hinblick auf die unterschiedlichen Ausprägungen im Rahmen verschiedener Medien (Print, Hörfunk, Fernsehen, Online). Ihre Verwendung wird zudem praktisch erprobt: Hierzu verfassen/gestalten die Studentinnen und Studenten entsprechende journalistische Texte/Beiträge.

In einer Überblicksvorlesung werden weiterhin Kenntnisse über Ressortspezifika vermittelt, sowohl literaturbasiert als auch anhand von Fallstudien. Unterschiede zwischen Ressorts (wie Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Lokales, Wissenschaft) bestehen unter anderem in unterschiedlichen Profilen und Zielorientierungen der Kommunikatoren, speziellen Produktionsweisen und differenten Interessen der jeweiligen Publika. In einem Praxisseminar werden die so erworbenen theoretischen Kenntnisse praktisch erprobt, indem ressortspezifische Produkte (Texte, Beiträge) erstellt werden.

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semester- wochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Übung	2	mündlich oder schriftlich zu erfüllende, individuelle bzw. Gruppenarbeitsaufträge, Diskussion auf der Grundlage von Praxisbeispielen und einschlägiger Literatur	Präsenzstudium 30 Vor- und Nachbereitung 70 Übungsaufgaben 15 Erstellen von Textbeispielen (Darstellungsformen) 35
Vorlesung	2	Mitarbeit in der Vorlesung, Vor- und Nachbereitung	Präsenzstudium 30 Vor- und Nachbereitung (Übungsaufgaben) 30 Klausur 90
Praxisseminar	2	Seminardiskussion, eigenständige Recherche- und Produktions-tätigkeit	Präsenzstudium 30 Vor- und Nachbereitung 30 Erstellen ressortspezifischer Produkte 90

**Veranstaltungssprache:** Russisch/Deutsch

**Arbeitszeitaufwand/h insgesamt:** 450

**Dauer des Moduls:** Zwei Semester (Übung im Wintersemester, Vorlesung und Praxisseminar im Sommersemester)

**Häufigkeit des Angebots:** Einmal pro Studienjahr (Start zum Wintersemester)

**Verwendbarkeit:** Masterstudiengang „Communication and Journalism“

<b>Modul:</b> Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden			
<b>Qualifikationsziele:</b>			
Die Studentinnen und Studenten werden in die Lage versetzt, mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Methoden Phänomene im Bereich öffentlicher Kommunikation zu explorieren, zu beschreiben, zu analysieren und zu evaluieren. Sie erlernen dabei, Forschungsfragen zu entwickeln und in empirisch prüfbar Aussagen sowie entsprechende Instrumente (Fragebögen, Codebücher, Beobachtungsschemata) zu überführen. So wird ihnen der zielorientierte und souveräne Umgang mit Grundtechniken der Datenerhebung (Beobachtung, Inhaltsanalyse, Befragung) vermittelt.			
<b>Inhalte:</b>			
Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Erforschung medienvermittelter Kommunikation. Vermittelt werden die Entwicklung sozialwissenschaftlich brauchbarer Forschungsfragen sowie deren Operationalisierung. Entsprechend den Grundformen der Datenerhebung (Beobachtung, Inhaltsanalyse, Befragung) werden zentrale Vorgehensweisen, aber auch Probleme bei der Erstellung entsprechender Instrumente diskutiert. In einer begleitenden Übung werden die einzelnen Schritte des Forschungsprozesses erläutert und anhand von aktuellen, medienbezogenen Beispielen vertieft. Die Studentinnen und Studenten erproben das so erworbene Wissen selbst im Rahmen praktischer Forschungsaufgaben und eines kleineren Forschungsprojekts. Die Ergebnisse werden in einem Abschlussbericht festgehalten.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semester- wochenstunden)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Vorlesung	2	Mitarbeit in der Vorlesung, Vor- und Nachbereitung der Vorlesung	Präsenzstudium 30 Vor- und Nachbereitung 30 Klausur 90
Übung	2	Durchführung und Dokumentation begleitender Forschungsaufgaben	Präsenzstudium 30 Begleitende Forschungsarbeiten 30 Dokumentation Forschungsaufgaben 30 Abschlussbericht 60
<b>Veranstaltungssprache:</b> Russisch/Deutsch			
<b>Arbeitszeitaufwand/h insgesamt:</b> 300			
<b>Dauer des Moduls:</b> Ein Semester			
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Wintersemester			
<b>Verwendbarkeit:</b> Masterstudiengang „Communication and Journalism“			

<b>Modul:</b> Strukturen und Funktionen öffentlicher Kommunikation			
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studentinnen und Studenten erwerben die Fähigkeit, die unterschiedlichen Strukturen und Funktionen der publizistischen Medien für demokratische Gesellschaften international vergleichend zu analysieren. Sie lernen, hierfür auf medienökonomisches, -rechtliches und -politisches Basiswissen zurückzugreifen, unterschiedliche Regulierungslösungen kritisch zu bewerten und die publizistischen Medien theoretisch fundiert in den gesamtgesellschaftlichen Kontext einzuordnen.			
<b>Inhalte:</b> Mediensysteme unterliegen ebenso wie politische, ökonomische und soziale Systeme insgesamt einem Wandel. Im Mittelpunkt stehen dabei Transformationsprozesse von Medien und Öffentlichkeit in Europa. In der Vorlesung werden die grundlegenden Strukturen und Funktionen von demokratischen Mediensystemen behandelt. Im Hauptseminar geht es um die international vergleichende und theoriegeleitete Betrachtung von Transformationsprozessen des publizistischen Feldes in seinen ökonomischen, politischen und rechtlichen Bezügen.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Vorlesung	2	Mitarbeit in der Vorlesung, Vor- und Nachbereitung der Vorlesung	Präsenzstudium 30 Vor- und Nachbereitung 30 Klausur 90
Hauptseminar	2	Seminardiskussion auf der Grundlage von Pflichtlektüre, eigenständiger Quellenrecherche und der Referate, mündlich oder schriftlich zu erfüllende, individuelle bzw. Gruppenarbeitsaufträge	Präsenzstudium 30 Vor- und Nachbereitung 75 Referat 35 Thesenpapier 10
<b>Veranstaltungssprache:</b> Deutsch			
<b>Arbeitszeitaufwand/h insgesamt:</b> 300			
<b>Dauer des Moduls:</b> Ein Semester (Block)			
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Wintersemester			
<b>Verwendbarkeit:</b> Masterstudiengang „Communication and Journalism“			

<b>Modul:</b> Empirische Kommunikations- und Medienforschung											
<b>Qualifikationsziele:</b>											
Die Studentinnen und Studenten werden in die Lage versetzt, Strukturen und Prozesse im Bereich des Journalismus, der Massenmedien und der Öffentlichkeit theoretisch zu reflektieren und empirisch zu analysieren. Sie lernen, sich in ausgewählten Feldern der empirischen Kommunikations- und Medienforschung die Genese von Forschungsfragen, Forschungstraditionen sowie den aktuellen Forschungsstand anzueignen, dieses Wissen zu reflektieren, auf neue Forschungsfelder zu beziehen und auf dieser Basis eigene Forschungsfragen und Untersuchungsstrategien zu entwickeln.											
<b>Inhalte:</b>											
Das Hauptseminar gibt einen Überblick über Fragestellungen, Theorien, Methoden und Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Erforschung der Strukturen, Funktionen und Wirkungen bzw. Wirkungsbedingungen von Journalismus, Massenmedien und Öffentlichkeit. Schwerpunktthemen sind die Interaktionen zwischen Politik, Medien und Zivilgesellschaft, die Produktionsbedingungen, Formen und Inhalte des Informationsangebots der Medien, dessen Reichweite, Nutzung und Rezeption und schließlich die Frage nach den Wirkungen der Informationsvermittlung durch die Medien. In dem Forschungsseminar werden aus dem Spektrum der im Hauptseminar behandelten Themen einzelne Forschungsschwerpunkte aufgegriffen und anhand von Fallstudien vertiefend analysiert.											
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)								
Hauptseminar	2	Seminar Diskussion auf der Grundlage von Pflichtlektüre, eigenständiger Quellenrecherche und der Referate, mündlich oder schriftlich zu erfüllende, individuelle bzw. Gruppenarbeitsaufträge	<table> <tr><td>Präsenzstudium</td><td>30</td></tr> <tr><td>Vor- und Nachbereitung</td><td>75</td></tr> <tr><td>Referat</td><td>35</td></tr> <tr><td>Thesenpapier</td><td>10</td></tr> </table>	Präsenzstudium	30	Vor- und Nachbereitung	75	Referat	35	Thesenpapier	10
Präsenzstudium	30										
Vor- und Nachbereitung	75										
Referat	35										
Thesenpapier	10										
Forschungsseminar	2	Durchführung und Dokumentation begleitender Forschungsaufgaben	<table> <tr><td>Präsenzstudium</td><td>30</td></tr> <tr><td>Begleitende Forschungsarbeiten</td><td>30</td></tr> <tr><td>Dokumentation Forschungsaufgaben</td><td>30</td></tr> <tr><td>Abschlussbericht</td><td>60</td></tr> </table>	Präsenzstudium	30	Begleitende Forschungsarbeiten	30	Dokumentation Forschungsaufgaben	30	Abschlussbericht	60
Präsenzstudium	30										
Begleitende Forschungsarbeiten	30										
Dokumentation Forschungsaufgaben	30										
Abschlussbericht	60										
<b>Veranstaltungssprache:</b> Deutsch											
<b>Arbeitszeitaufwand/h insgesamt:</b> 300											
<b>Dauer des Moduls:</b> Ein Semester (Block)											
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Sommersemester											
<b>Verwendbarkeit:</b> Masterstudiengang „Communication and Journalism“											



<b>Modul:</b> Strategische Kommunikation											
<b>Qualifikationsziele:</b>											
Ziel des Moduls ist die Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen der strategischen Kommunikation. Die Studentinnen und Studenten erhalten einen fundierten Einblick in Theorien und Modelle strategischer und korporativer Kommunikation. Auf dieser Grundlage setzen sie sich mit aktuellen Entwicklungen in den Berufsfeldern Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikationsmanagement und Unternehmenskommunikation auseinander. Das Modul soll die Studentinnen und Studenten dazu befähigen, verschiedene Anwendungsbereiche strategischer Kommunikation unter zeitgeschichtlichen, interdisziplinären und komparatistischen Perspektiven zu erfassen und zu reflektieren.											
<b>Inhalte:</b>											
Das Modul bietet Einsicht in die Strukturen und Prozesse strategischer Kommunikation. Verschiedene Formen des Kommunikationsmanagements: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnenkommunikation, Wahlkampf-kommunikation, Lobbying und Public Affairs werden behandelt. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Wechselspiel zwischen der Öffentlichkeitsarbeit von korporativen Akteuren und Journalismus. Das Überblicksseminar vermittelt einen forschungsbasierten Überblick über Ansätze und Formen strategischer Kommunikation. Das Vertiefungs-seminar konzentriert sich auf die Untersuchung einzelner Beispiele und vertieft dabei mit Hilfe von Fallbeispielen das Problembewusstsein.											
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semester- wochenstunden)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)								
Überblicks-seminar	2	Seminar-diskussion auf der Grundlage von Pflichtlektüre, eigenständiger Quellen-recherche und der Referate, mündlich oder schriftlich zu erfüllende, individuelle bzw. Gruppenarbeits-aufträge	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzstudium</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>Referat</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>Thesenpapier</td> <td>10</td> </tr> </table>	Präsenzstudium	30	Vor- und Nachbereitung	75	Referat	35	Thesenpapier	10
Präsenzstudium	30										
Vor- und Nachbereitung	75										
Referat	35										
Thesenpapier	10										
Vertiefungs-seminar	2	Durchführung und Dokumentation begleitender Forschungs-aufgaben	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzstudium</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Begleitende Forschungsarbeiten</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Dokumentation Forschungsaufgaben</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Abschlussbericht</td> <td>60</td> </tr> </table>	Präsenzstudium	30	Begleitende Forschungsarbeiten	30	Dokumentation Forschungsaufgaben	30	Abschlussbericht	60
Präsenzstudium	30										
Begleitende Forschungsarbeiten	30										
Dokumentation Forschungsaufgaben	30										
Abschlussbericht	60										
<b>Veranstaltungssprache:</b> Deutsch											
<b>Arbeitszeitaufwand/h insgesamt:</b> 300											
<b>Dauer des Moduls:</b> Ein Semester											
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Wintersemester											
<b>Verwendbarkeit:</b> Masterstudiengang „Communication and Journalism“											

<b>Modul:</b> Kommunikation und Kultur											
<b>Qualifikationsziele:</b>											
<p>Die Studentinnen und Studenten lernen, Formen öffentlicher Kommunikation in Hinblick auf kulturspezifische Eigenschaften hin zu analysieren. Sie erwerben die Fähigkeit, durch das kontrastierende Vergleichen von Phänomenen sowohl Differenzen als auch Übereinstimmungen zu identifizieren, zu explorieren und mit Hilfe verschiedener sozialwissenschaftlicher Methoden zu untersuchen. Durch das Modul werden Studentinnen und Studenten somit befähigt, komparativ sowohl innerhalb von Nationen und Kulturkreisen als auch nationen- und kulturvergleichend zu arbeiten.</p>											
<b>Inhalte:</b>											
<p>In einer Überblicksvorlesung werden grundlegende Ansätze zur Analyse kulturspezifischer Aspekte öffentlicher Kommunikation vermittelt. Hierzu gehören neben kommunikationswissenschaftlichen Betrachtungsweisen beispielsweise auch soziologische, politologische, ökonomische und historische Ansätze, ebenso wie kulturwissenschaftliche Perspektiven und die Sichtweise der Cultural Studies. Die verschiedenen Sichtweisen werden insbesondere anhand von medienbezogenen Beispielen aus Russland und Deutschland verdeutlicht.</p> <p>In einem Hauptseminar werden die behandelten Sichtweisen über die Lektüre zentraler Arbeiten zu Kommunikation und Kultur vertieft. Die Studentinnen und Studenten werden dabei nicht nur die Kernelemente der verschiedenen Ansätze kennen lernen, sondern diese auch auf aktuelle Phänomene öffentlicher Kommunikation in Russland und Deutschland anwenden. Anhand von Fallbeispielen können dabei Gemeinsamkeiten wie auch Differenzen unter Rückgriff auf die behandelten Ansätze herausgearbeitet werden.</p>											
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semester- wochenstunden)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)								
Vorlesung	2	Mitarbeit in der Vorlesung, Vor- und Nachbereitung der Vorlesung	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzstudium</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Klausur</td> <td>90</td> </tr> </table>	Präsenzstudium	30	Vor- und Nachbereitung	30	Klausur	90		
Präsenzstudium	30										
Vor- und Nachbereitung	30										
Klausur	90										
Hauptseminar	2	Seminar Diskussion auf der Grundlage von Pflichtlektüre, eigenständiger Quellenrecherche und der Referate, mündlich oder schriftlich zu erfüllende, individuelle bzw. Gruppenarbeitsaufträge	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzstudium</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>Referat</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>Thesenpapier</td> <td>10</td> </tr> </table>	Präsenzstudium	30	Vor- und Nachbereitung	75	Referat	35	Thesenpapier	10
Präsenzstudium	30										
Vor- und Nachbereitung	75										
Referat	35										
Thesenpapier	10										
<b>Veranstaltungssprache:</b> Deutsch/Russisch											
<b>Arbeitszeitaufwand/h insgesamt:</b> 300											
<b>Dauer des Moduls:</b> Ein Semester											
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Wintersemester											
<b>Verwendbarkeit:</b> Masterstudiengang „Communication and Journalism“											

<b>Modul:</b> Fremdsprache für Journalisten				
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studentinnen und Studenten verbessern in den Übungen dieses Moduls ihre Sprachfähigkeiten, insbesondere in Hinblick auf die Produktion journalistischer Texte und Beiträge in Deutsch bzw. Russisch. Sie erlernen journalistischspezifische Fachbegriffe, aber auch Stil- und Darstellungsformen, die in unterschiedlichen Ressorts und Medien zur Anwendung kommen.				
<b>Inhalte:</b> In zwei konsekutiven Übungen werden vertiefte Sprachfähigkeiten für Journalistinnen und Journalisten erworben. Aufbauend auf den schon vorhandenen Deutsch- bzw. Russischkenntnissen der Studentinnen und Studenten werden zunächst Fachbegriffe des Journalismus vermittelt, insbesondere jene, die in der praktischen Arbeit von Journalistinnen und Journalisten in unterschiedlichen Medienbereichen (Print, Hörfunk, TV, Online) eine Rolle spielen. Des Weiteren werden spezielle Stilstiken und Darstellungsformen identifiziert, analysiert und mit Hilfe praktischer Aufgaben eingeübt. Die Sprachfähigkeiten werden dabei sowohl im Mündlichen als auch im Schriftlichen vertieft und überprüft, so dass die Studentinnen und Studenten sowohl für Arbeiten in deutschen bzw. russischen Medienunternehmen als auch das Studium in Deutschland bzw. Russland unterstützt werden.				
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semester- wochenstunden)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)	
Übung I (Wintersemester)	2	Vor- und Nachbereitung der Übung, mündlich oder schriftlich zu erfüllende, individuelle bzw. Gruppenübungsaufgaben	Präsenzstudium	30
			Vor- und Nachbereitung	30
Übung II (Sommersemester)	2	Vor- und Nachbereitung der Übung, mündlich oder schriftlich zu erfüllende, individuelle bzw. Gruppenübungsaufgaben	Übungsaufgaben	30
			Klausur	60
			Präsenzstudium	30
			Vor- und Nachbereitung	30
			Übungsaufgaben	30
			Klausur	60
<b>Veranstaltungssprache:</b> Deutsch/Russisch				
<b>Arbeitszeitaufwand/h insgesamt:</b> 300				
<b>Dauer des Moduls:</b> Zwei Semester				
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Einmal pro Studienjahr (Übung I im Wintersemester, Übung II im Sommersemester)				
<b>Verwendbarkeit:</b> Masterstudiengang „Communication and Journalism“				

**Modul:** Praktikumsmodul Moskau (5 Leistungspunkte)

**Qualifikationsziele:**

In diesem Modul wenden die Studentinnen und Studenten die erworbenen journalistischen Arbeitsweisen durch redaktionelle Mitarbeit in einer Redaktion bzw. einem Medienunternehmen in Russland an. Es werden Beiträge für Medien produziert, um berufspraktische Fertigkeiten einzuüben. Fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Arbeitswelt vertieft, die für die Ausübung qualifikationsadäquater beruflicher Tätigkeiten auf dem russischen Medienmarkt relevant sind. Auch das Erlernen adäquater Strategien für die erfolgreiche Praktikumssuche und Praktikumsgestaltung ist Teil des Ausbildungsziels.

**Inhalte:**

Praktikum:

Kernstück des Moduls ist ein journalistisches Praktikum in einem russischen Medienunternehmen. Vorrangig während der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studentinnen und Studenten ein fachrelevantes Berufspraktikum im Umfang von mindestens drei Wochen in Russland absolvieren, das durch ein Kolloquium vorbereitet bzw. begleitet wird und zu dem ein Praktikumsbericht zu verfassen ist. Im Praktikum erkunden die Studentinnen und Studenten das journalistische Berufsfeld und üben sich in der Bewältigung berufspraktischer Anforderungen und eignen sich ein reflektiertes Erfahrungs- und Handlungswissen an im Hinblick auf eine spätere berufliche Tätigkeit auf dem russischen Medienmarkt.

Kolloquium:

Das Praktikum wird durch ein Kolloquium begleitet, in dem die Studentinnen und Studenten Strategien zur erfolgreichen Praktikumsgestaltung sowie typische Praktikumskonstellationen und -situationen kennen lernen. Erfahrungsberichte, typische Problemfelder und Konfliktlösungsstrategien werden ausgetauscht. Zu diesem Zweck wird ein Praktikumsbericht angefertigt.

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Praktikum	135	Praktikumsbezogene Tätigkeiten und Aufgabenstellungen, abhängig von der konkreten Praktikums-situation	Präsenzzeit Praktikum 135 Präsenzzeit Kolloquium 5
Kolloquium	5	Diskussionsbeiträge, Verfassen und Vorstellen des Praktikumsberichts	Anfertigung des Praktikumsberichts 10

**Veranstaltungssprache:** Russisch/Deutsch

**Arbeitszeitaufwand/h insgesamt:** 150

**Dauer des Moduls:** Ein Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Keine Angaben

**Verwendbarkeit:** Masterstudiengang „Communication and Journalism“

**Modul:** Praktikumsmodul Berlin (10 Leistungspunkte)

**Qualifikationsziele:**

In diesem Modul wenden die Studentinnen und Studenten die erworbenen journalistischen Arbeitsweisen durch redaktionelle Mitarbeit in einer Redaktion bzw. einem Medienunternehmen in Deutschland an. Es werden Beiträge für Medien produziert, um berufspraktische Fertigkeiten einzuüben. Fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Arbeitswelt vertieft, die für die Ausübung qualifikationsadäquater beruflicher Tätigkeiten auf dem Medienmarkt relevant sind. Auch das Erlernen adäquater Strategien für die erfolgreiche Praktikumssuche und Praktikumsgestaltung ist Teil des Ausbildungsziels.

**Inhalte:**

Praktikum:

Kernstück des Moduls ist ein journalistisches Praktikum in einem deutschen Medienunternehmen. Während der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studentinnen und Studenten ein fachrelevantes Berufspraktikum im Umfang von mindestens sieben Wochen in Deutschland absolvieren, das durch ein Kolloquium vorbereitet bzw. begleitet wird und zu dem ein Praktikumsbericht zu verfassen ist. Im Praktikum erkunden die Studentinnen und Studenten das journalistische Berufsfeld und üben sich in der Bewältigung berufspraktischer Anforderungen und eignen sich ein reflektiertes Erfahrungs- und Handlungswissen an im Hinblick auf eine spätere berufliche Tätigkeit auf dem russischen und internationalen Medienmarkt.

Kolloquium:

Das Praktikum wird durch ein Kolloquium vorbereitet und begleitet, in dem die Studentinnen und Studenten Kenntnisse über Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft Deutschlands und der Europäischen Union erwerben. Sie vertiefen journalistische Grundlagen und lernen Strategien zur erfolgreichen Praktikumsgestaltung sowie typische Praktikumskonstellationen und -situationen kennen. Erfahrungsberichte, typische Problemfelder und Konfliktlösungsstrategien werden ausgetauscht. Zu diesem Zweck wird ein Praktikumsbericht angefertigt.

<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semester- wochenstunden)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Praktikum	280	Praktikumsbezogene Tätigkeiten und Aufgabenstellungen, abhängig von der konkreten Praktikums-situation	Präsenzzeit Praktikum 280 Präsenzzeit Kolloquium 10
Kolloquium	10	Diskussionsbeiträge, Verfassen und Vorstellen des Praktikumsberichts	Anfertigung des Praktikumsberichts 10

**Veranstaltungssprache:** Deutsch

**Arbeitszeitaufwand/h insgesamt:** 300

**Dauer des Moduls:** Ein Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Keine Angaben

**Verwendbarkeit:** Masterstudiengang „Communication and Journalism“

**Anlage 2 (zu § 3 Abs. 4): Exemplarischer Studienverlaufsplan**

	Fachsemester			
	1 (Studienort Moskau)	2 (Studienort Moskau)	3 (Studienort Berlin)	4 (Studienort Moskau)
Journalismus (1 Modul)	Journalismus I: Journalistische Darstellungs- formen (MGU) Übung 5 LP	Journalismus II: Einführung in den Ressortjournalis- mus (MGU) Vorlesung + Praxisseminar 10 LP		
Medienforschung (2 Module)	Sozialwissen- schaftl. Forschungs- methoden (MGU) Vorlesung + Übung 10 LP	Empirische Kom- munikations- und Medienforschung (FU) Hauptseminar + Forschungsseminar 10 LP		
Mediensysteme (2 Module)	Strukturen und Funk- tionen öffentlicher Kommunikation (FU) Vorlesung + Hauptseminar 10 LP		Strategische Kommunikation (FU) Überblicksseminar + Vertief.seminar 10 LP	
Medienkultur (1 Modul)			Kommunikation und Kultur (MGU) Vorlesung + Hauptseminar 10 LP	
Sprachpraxis (1 Modul)	Übung „Fremd- sprache für Jour- nalisten I“ (MGU) 5 LP	Übung „Fremd- sprache für Jour- nalisten II“ (MGU) 5 LP		
Praktikum		Praktikum in russ. Medienunternehmen (MGU) 5 LP	Vorbereitungskol- loquium + Praktikum in Berlin (FU) 10 LP	
Abschlussphase				Abschlusskolloquium + Masterarbeit + Verteidigung (MGU/FU) 30 LP
<b>Anzahl der Leistungs- punkte (LP) pro Semester</b>	30	30	30	30

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Communication and Journalism“****Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 13. August 2008 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Communication and Journalism“ erlassen:\*

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Begründungspflicht bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Akteneinsicht
- § 5 Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Benotung
- § 13 Studienabschluss
- § 14 In-Kraft-Treten

**Anhänge:**

- Anlage 1 (zu § 7 Abs. 3): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2 (zu § 12 Abs. 6): Notenumrechnung
- Anlage 3 (zu § 13 Abs. 3): Zeugnis der Freien Universität Berlin (Muster)
- Anlage 4 (zu § 13 Abs. 3): Urkunde der Freien Universität Berlin (Muster)
- Anlage 5 (zu § 13 Abs. 3): Diploma Supplement (deutschsprachige Fassung, Muster)

Anlage 6 (zu § 13 Abs. 3): Diploma Supplement (englischsprachige Fassung, Muster)

Anlage 7 (zu § 13 Abs. 3): Zeugnis der Lomonossow-Universität Moskau (Muster)

Anlage 8 (zu § 13 Abs. 3): Urkunde der Lomonossow-Universität Moskau (Muster)

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im Masterstudiengang „Communication and Journalism“.

(2) Der Masterstudiengang „Communication and Journalism“ wird in Zusammenarbeit mit der Lomonossow-Universität Moskau durchgeführt, die einen Masterstudiengang mit gleichlautenden Regelungen zu Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen eingerichtet hat.

**§ 2  
Prüfungsausschuss**

(1) Zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern sowie die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen ist für den an der FUB zu absolvierenden Teil des Curriculums der für den vorliegenden Studiengang eingesetzte Prüfungsausschuss. Dieser achtet darauf, dass die Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften eingehalten werden und wirkt auf die Angemessenheit der Studien- und Prüfungsanforderungen und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin. Er berichtet dem zuständigen Gremium jährlich über die Entwicklung, auch unter Gender- und Diversity-Aspekten, insbesondere über Studien- und Prüfungszeiten, und gibt Anregungen zu erforderlichen Maßnahmen und Reformen. Für Entscheidungen, die das gesamte Curriculum betreffen, ist Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der MGU herzustellen.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FUB bestellt und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder -lehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter sowie einer Studentin oder einem Studenten. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter ein Jahr.

\* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 7. Dezember 2009 befristet bis 30. September 2011 bestätigt worden.

(3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften bestellt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und -lehrer die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis widerrufbar generell oder für bestimmte Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Im Eilfall kann diese bzw. dieser die notwendigen Entscheidungen treffen. Sie bzw. er hat dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen zu berichten. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen und sich umfassend über geforderte und nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen und über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Prüfungsausschüsse setzen die jeweils andere Seite regelmäßig über ihre Tätigkeit in Kenntnis.

### § 3

#### **Begründungspflicht bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Bewertungen schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen sind schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten.

### § 4

#### **Akteneinsicht**

Innerhalb von drei Monaten nach einer Entscheidung über Studien- oder Prüfungsleistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll in der Regel im zuständigen Prüfungsbüro stattfinden. Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

### § 5

#### **Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erheben.

(2) Eine fehlende Begründung gemäß § 4 Satz 1 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gemäß Abs. 1 erheben.

(3) Die Gegenvorstellung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen oder Prüfern zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüferinnen oder Prüfer über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(5) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich gemäß § 4 Satz 1 zu begründen.

### § 6

#### **Leistungspunkte**

(1) Leistungspunkte (LP) kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die jeweiligen Qualifikationsziele zu erreichen. Er umfasst neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung auf und Teilnahme an Prüfungsleistungen.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Für ein Semester sind in der Regel, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), 30 Leistungspunkte vorgesehen, für ein Studienjahr 60 Leistungspunkte.

(3) Leistungspunkte sind Modulen, im Falle von Modulteilprüfungen auch den korrespondierenden Lehrveranstaltungen zugeordnet.

(4) Die Leistungspunkte werden nebst den im Modul erzielten Noten durch die für die jeweilige Modul- oder Modulteilprüfung verantwortliche Lehrkraft auf einem Nachweis (Modulbescheinigung) bescheinigt, wenn die Studentin bzw. der Student regelmäßig und aktiv an den Lehrveranstaltungen des Moduls teilgenommen hat und



geforderte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind.

(5) Die Modulbescheinigung ist unverzüglich in geeigneter, gegebenenfalls auch elektronischer Form bereit zu stellen.

## § 7

### Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 LP nachzuweisen, davon im Einzelnen:

- a) 15 LP für das Modul 1 „Journalismus (Einführung in den Ressortjournalismus und Journalistische Darstellungsformen)“,
- b) 10 LP für das Modul 2 „Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“,
- c) 10 LP für das Modul 3 „Strukturen und Funktionen öffentlicher Kommunikation“,
- d) 10 LP für das Modul 4 „Empirische Kommunikations- und Medienforschung“,
- e) 10 LP für das Modul 5 „Strategische Kommunikation“,
- f) 10 LP für das Modul 6 „Kommunikation und Kultur“,
- g) 10 LP für das Modul 7 „Fremdsprache für Journalisten“,
- h) 5 LP für ein Berufspraktikum in Russland einschließlich des vorbereitenden/begleitenden Kolloquiums,
- i) 10 LP für ein Berufspraktikum in Deutschland einschließlich des vorbereitenden/begleitenden Kolloquiums,
- j) 30 LP für die Masterarbeit einschließlich des begleitenden Kolloquiums und der Verteidigung.

(3) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

## § 8

### Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit zeigt, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem der Kommunikationswissenschaft und der Journalistik selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer im Masterstudiengang „Communication and Journalism“ zuletzt an einer der beteiligten Universitäten immatrikuliert gewesen ist und Module gemäß § 7 Abs. 2 Buchstaben a bis i im Umfang von mindestens 60 LP erfolg-

reich absolviert hat. Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 beizufügen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Mit dem Antrag soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit vorgelegt werden; anderenfalls setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.

(3) Die Masterarbeit soll 60 bis 70 Seiten mit 18 000 bis 21 000 Wörtern umfassen.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Ausgabe des Themas erfolgt im Benehmen mit der/dem Betreuer/in durch den Prüfungsausschuss. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(5) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei Abgabe der Masterarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein soll. Der/Die Kandidat/in hat das Recht, den/die Betreuer/in der Masterarbeit vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch.

(8) Die Ergebnisse der Masterarbeit werden mündlich verteidigt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit ist deren Absolvierung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. dem Notenäquivalent gemäß Anlage 2. Die Verteidigung schließt sich so bald wie möglich der Masterarbeit an. Der Termin für die Verteidigung wird der Studentin bzw. dem Studenten rechtzeitig bekannt gegeben.

(9) Die Verteidigung dauert etwa 45 Minuten und besteht aus einer maximal 15 Minuten umfassenden Präsentation von Thesen zur Masterarbeit und einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache darüber.

(10) Die Verteidigung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit identisch sein.

(11) Die Note für die Masterarbeit fließt mit fünf Sechsteln, die Note für die Verteidigung mit einem Sechstel in die zusammengefasste Note für die Masterarbeit und die Verteidigung ein.

(12) Die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note

gemäß Abs. 11 mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. das Notenäquivalent der MGZ gemäß Anlage 2 ist.

(13) Die Studentinnen und Studenten präsentieren und erörtern Planung und Zwischenergebnisse der Masterarbeit in einem obligatorischen Kolloquium.

### § 9

#### Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin bzw. dem Studenten und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Bestehen nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Zweifel in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1, kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden; die Kosten trägt die Studentin oder der Student.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Ablegung von Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studentin oder des Studenten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt für Schwangere und Wöchnerinnen.

### § 10

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin bzw. der Student einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen nach Vorlage des ärztlichen Attests begründete Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten, kann ein amtsärztliches Attest zum Zwecke der Glaubhaftmachung verlangt werden; die Kosten trägt die Studentin oder der Student.

(2) Versucht eine Studentin bzw. ein Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteils-gewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 2, welche die Entziehung des angestrebten Hochschulgrades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung bestimmen.

(4) Die Studentin bzw. der Student kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten akademischen Grades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Entscheidung über einzelne Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteils-gewährung oder Bestechung erwirkt wurde. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

(6) Der Studentin bzw. dem Studenten ist vor der Entscheidung gemäß Abs. 3 und 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Belastende Entscheidungen sind dem bzw. der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(7) Zur Überprüfung der Identität einer Studentin oder eines Studenten im Rahmen einer Leistungskontrolle oder einer sonstigen Prüfungsleistung kann die Vorlage des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments verlangt werden.

### § 11

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

(2) Die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung kann einmal wiederholt werden, sofern die zusammengefasste Note gemäß § 8 Abs. 11 nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. das Notenäquivalent der MGU gemäß Anlage 2 ist.

(3) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden; das

gilt entsprechend für das Notenäquivalent der MGU gemäß Anlage 2.

**§ 12  
Benotung**

**A) Freie Universität Berlin**

(1) Für die Beurteilung von Prüfungsleistungen werden hinsichtlich der an der Freien Universität Berlin zu absolvierenden Module „Strategische Kommunikation“ und „Kommunikation und Kultur“ folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel errechnet. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, so fließen die Teilleistungen mit gleicher Gewichtung in die Note für die Prüfungsleistung ein. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die jeweiligen Noten gemäß Abs. 1 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Zur Ermittlung der Note für ein Modul, in welchem mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die gemäß Abs. 2 gebildeten Noten lauten wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut
- Bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- Bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend

**B) Lomonossow-Universität Moskau**

Für die Beurteilung von Prüfungsleistungen werden hinsichtlich der an der Lomonossow-Universität Moskau zu absolvierenden Module „Journalismus (Einführung in

den Ressortjournalismus und Journalistische Darstellungsformen)“, „Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“, „Strukturen und Funktionen öffentlicher Kommunikation“, „Empirische Kommunikations- und Medienforschung“ und „Fremdsprache für Journalisten“ folgende Noten verwendet:

- 5 = sehr gut
- 4 = gut
- 3 = befriedigend
- 2 = nicht ausreichend

Abs. 2 unter Buchst. A gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis keine Stelle hinter dem Komma ausgewiesen wird.

**C) Gemeinsame Bestimmungen**

(1) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehr- und Lernformen der Module sowie die Beurteilung sämtlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) aufgrund der Notenskala gemäß Abs. 3 unter Buchst. A bzw. „befriedigend“ (3) aufgrund der Notenskala gemäß Buchst. B.

(2) Auf sämtlichen im Rahmen des Masterstudiengangs „Communication and Journalism“ ausgestellten Leistungsnachweisen wird neben der am jeweiligen Studienort vergebenen Note auch das Notenäquivalent der jeweiligen Partneruniversität angegeben.

(3) Neben der Gesamtnote wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala gesondert ausgewiesen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe einer Abschlusskohorte grundsätzlich mindestens zwei und nicht mehr als fünf unmittelbar vorhergehende Abschlusskohorten für die Bildung einer Bezugsgruppe einzubeziehen. Bezugsgruppen können studiengang- und hochschulübergreifend gebildet werden, soweit eine Übereinstimmung der jeweiligen Studienangebote von mindestens etwa 80 % vorliegt. Die Größe einer Bezugsgruppe beträgt grundsätzlich mindestens 30.

(4) Das Bewertungsverfahren für Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Bestimmungen zur Notenumrechnung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

### § 13 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 7 dieser Ordnung und §§ 3 bis 5 der Studienordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind. Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang „Communication and Journalism“ zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind entsprechende Nachweise beizufügen, darüber hinaus eine Versicherung, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studenten/-innen ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version, Anlagen 5 und 6) der FUB, darüber hinaus ein Zeugnis und eine Urkunde der MGU

(Anlagen 7 und 8). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

(4) Die Modulnoten und die Gesamtnote werden auf dem Zeugnis der FUB anhand der Notenskala gemäß § 12 Abs. 3 und auf dem Zeugnis der MGU anhand der Notenskala gemäß Ziffer 2 der Anlage 2 ausgewiesen. Das gilt entsprechend für den Nachweis gemäß § 6 Abs. 4.

(5) Für die Berufspraktika gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. h und i und das vorbereitende bzw. begleitende Kolloquium gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. j werden keine Noten ausgewiesen; sie bleiben bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(6) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Noten mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens 4,0) bzw. dem Notenäquivalent der MGU beurteilt worden sind.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Anlage 1 (zu § 7 Abs. 3): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte**Erläuterungen:

Im Folgenden werden für jedes Modul des Masterstudiengangs „Communication and Journalism“ Angaben gemacht über:

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme und
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls – zugunsten der Studentinnen und Studenten verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Masterstudiengang „Communication and Journalism“ zu entnehmen.

## FU-Mitteilungen

<b>Modul:</b> Journalismus – Einführung in den Ressortjournalismus und Journalistische Darstellungsformen			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulteilprüfungen</b>	(Gewichtung/LP)	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Übung	15 journalistische Übungen	5	Ja
Vorlesung	Übungsaufgaben, Klausur (90 Minuten, zusammengefasst benotet)	5	Ja
Praxisseminar	Ressortspezifische Produkte (Meldung, Nachricht, Bericht, Reportage, Interview, Porträt, Kommentar)	5	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 15			

<b>Modul:</b> Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulteilprüfungen</b>	(Gewichtung/LP)	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Klausur (90 Minuten)	5	Ja
Übung	Abschlussbericht (ca. 10 Seiten, 3000 Wörter)	5	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10			

<b>Modul:</b> Strukturen und Funktionen öffentlicher Kommunikation			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulteilprüfungen</b>	(Gewichtung/LP)	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Klausur (90 Minuten)	5	Ja
Übung	Referat, ausführliches Thesenpapier (ca. 10 Seiten, 3000 Wörter), zusammengefasst benotet	5	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10			

<b>Modul:</b> Empirische Kommunikations- und Medienforschung			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulteilprüfungen</b>	(Gewichtung/LP)	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Hauptseminar	Referat, ausführliches Thesenpapier (ca. 10 Seiten, 3000 Wörter), zusammengefasst benotet	5	Ja
Forschungsseminar	Abschlussbericht (ca. 10 Seiten, 3000 Wörter), zusammengefasst benotet	5	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10			

<b>Modul:</b> Strategische Kommunikation			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulteilprüfungen</b>	(Gewichtung/LP)	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Überblicksseminar	Referat, ausführliches Thesenpapier (ca. 10 Seiten, 3000 Wörter), zusammengefasst benotet	5	Ja
Vertiefungsseminar	Abschlussbericht (ca. 10 Seiten, 3000 Wörter)	5	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10			

<b>Modul:</b> Kommunikation und Kultur			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulteilprüfungen</b>	(Gewichtung/LP)	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Klausur (90 Minuten)	5	Ja
Hauptseminar	Referat, ausführliches Thesenpapier (ca. 10 Seiten, 3000 Wörter), zusammengefasst benotet	5	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10			

<b>Modul:</b> Fremdsprache für Journalisten			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulteilprüfungen</b>	(Gewichtung/LP)	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Übung I	Klausur (90 Minuten)	5	Ja
Übungs II	Klausur (90 Minuten)	5	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10			

<b>Modul:</b> Praktikumsmodul Moskau (5 Leistungspunkte)			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Lehr- und Lernformen</b>			<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Berufspraktikum			Ja
Kolloquium			Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 5			

<b>Modul:</b> Praktikumsmodul Berlin (10 Leistungspunkte)			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Lehr- und Lernformen</b>			<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Berufspraktikum			Ja
Kolloquium			Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 15			

**Anlage 2 (zu § 12 Abs. 6): Notenumrechnung**

1. Umrechnung von der Noten der Freien Universität Berlin (FUB) auf Noten der Lomonosow-Universität Moskau (MGU)

Noten/FUB	Bezeichnung	Noten/MGU	Bezeichnung
1,0 – 1,5	sehr gut	5	sehr gut («отлично»)
1,6 – 2,5	gut	4	gut («хорошо»)
2,6 – 3,5	befriedigend	3	befriedigend («удовлетворительно»)
3,6 – 4,0	ausreichend		
über 4,0	nicht ausreichend	2	nicht ausreichend («неудовлетворительно»)

2. Umrechnung von der Noten der MGU auf Noten der FUB

Noten/MGU	Bezeichnung	Noten/FUB	Bezeichnung
5	sehr gut («отлично»)	1,0	sehr gut
4	gut («хорошо»)	2,0	gut
3	befriedigend («удовлетворительно»)	3,0	befriedigend
2	nicht ausreichend («неудовлетворительно»)	4,1	nicht ausreichend



Anlage 3 (zu § 13 Abs. 3): Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin  
 Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den gemeinsam mit der Lomonossow-Universität Moskau angebotenen weiterbildenden Masterstudiengang

Communication and Journalism

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Module	Leistungspunkte	Note
Journalismus (Einführung in den Ressortjournalismus und Journalistische Darstellungsformen)	15	
Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	10	
Strukturen und Funktionen öffentlicher Kommunikation	10	
Empirische Kommunikations- und Medienforschung	10	
Strategische Kommunikation	10	
Kommunikation und Kultur	10	
Fremdsprache für Journalisten	10	
Berufspraktika*	15	k. A.
Masterarbeit und deren Verteidigung	30	[...]

\* Die Berufspraktika bleiben unbenotet und haben keinen Einfluss auf die Gesamtnote.

Die Masterarbeit hatte das Thema: [...]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; über 4,0 nicht ausreichend

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Ergänzend zu diesem Zeugnis werden ein Diploma Supplement und ein Transkript der Freien Universität Berlin sowie von Seiten der Lomonossow-Universität Moskau ein Zeugnis und eine Urkunde ausgehändigt.

Anlage 4 (zu § 13 Abs. 3): Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin  
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

## U r k u n d e

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den gemeinsam mit der Lomonossow-Universität Moskau angebotenen weiterbildenden  
Masterstudiengang

Communication and Journalism

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/ Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M. A.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

## Freie Universität Berlin

### Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

#### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

#### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M. A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

—

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

„Communication and Journalism“ (Kommunikationswissenschaft, Journalismus)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Freie Universität Berlin, Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften, und Lomonosow-Universität Moskau

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Freie Universität Berlin, Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften, und Lomonosow-Universität Moskau

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatlich

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Russisch, Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

### 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Zweite Qualifikationsstufe: Zweiter (weiterer) berufsqualifizierender Hochschulabschluss

Für ergänzende Informationen siehe „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21. April 2005 beschlossen)“, [http://www.kmk.org/doc/beschl/BS\\_050421\\_Qualifikationsrahmen\\_AS\\_Ka.pdf](http://www.kmk.org/doc/beschl/BS_050421_Qualifikationsrahmen_AS_Ka.pdf).

#### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre, 120 Leistungspunkte (entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System [ECTS])

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System [ECTS]); bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Russisch ist, der Nachweis von Russischkenntnissen entsprechend dem Staatlichen Russischen Sprachzertifikat TRKI 2 oder gleichwertige Nachweise; bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Nachweise

### 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium

#### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang „Communication and Journalism“ vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse zu Theorien, Praxis, Empirie und Methoden in Kommunikationswissenschaft und Journalismus, sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten. Der Studiengang vermittelt ein umfassendes Verständnis von Medien und Kommunikation im 21. Jahrhundert. Studienschwerpunkte sind die empirische Kommunikations- und Medienforschung, Strukturen und Funktionen öffentlicher Kommunikation, Strategische Kommunikation, Kommunikation und Kultur, sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden, Ressortjournalismus und journalistische Darstellungsformen. Für alle Studentinnen und Studenten sind zwei fachrelevante Berufspraktika von insgesamt zwei Monaten in Russland und Deutschland verpflichtend. Das Studium qualifiziert für eine Berufstätigkeit in Medien, Wissenschaft, Politik, Diplomatie, internationalen Organisationen, privaten Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript

#### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

A. Freie Universität Berlin

(1) Für die Beurteilung von Prüfungsleistungen werden hinsichtlich der an der Freien Universität Berlin zu absolvierenden Module „Strategische Kommunikation“ und „Kommunikation und Kultur“ folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

- 3 = befriedigend – eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel errechnet. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, so fließen die Teilleistungen mit gleicher Gewichtung in die Note für die Prüfungsleistung ein. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die jeweiligen Noten gemäß Absatz 1 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Zur Ermittlung der Note für ein Modul, in welchem mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die gemäß Absatz 2 gebildeten Noten lauten wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut
- Bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- Bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend

**B. Lomonossow-Universität Moskau**

Für die Beurteilung von Prüfungsleistungen werden hinsichtlich der an der Lomonossow-Universität Moskau zu absolvierenden Module „Journalismus (Einführung in den Ressortjournalismus und Journalistische Darstellungsformen)“, „Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“, „Strukturen und Funktionen öffentlicher Kommunikation“, „Empirische Kommunikations- und Medienforschung“ und „Fremdsprache für Journalisten“ folgende Noten verwendet:

- 5 = sehr gut
- 4 = gut
- 3 = befriedigend
- 2 = nicht ausreichend

Absatz 2 unter Buchst. A gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis keine Stelle hinter dem Komma ausgewiesen wird.

**C. Gemeinsame Bestimmungen**

(1) Skalen für die Notenumrechnung

1. Umrechnung von Noten der Freien Universität Berlin (FUB) auf Noten der Lomonossow-Universität Moskau (MGU)

Noten/FUB	Bezeichnung	Noten/MGU	Bezeichnung
1,0 – 1,5	sehr gut	5	sehr gut («отлично»)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

1,6 – 2,5	gut	4	gut («хорошо»)
2,6 – 3,5	befriedigend	3	befriedigend («удовлетворительно»)
3,6 – 4,0	ausreichend		
über 4,0	nicht ausreichend	2	nicht ausreichend («неудовлетворительно»)

2. Umrechnung von Noten der MGU auf Noten der FUB

Noten/MGU	Bezeichnung	Noten/FUB	Bezeichnung
5	sehr gut («отлично»)	1,0	sehr gut
4	gut («хорошо»)	2,0	gut
3	befriedigend («удовлетворительно»)	3,0	befriedigend
2	nicht ausreichend («неудовлетворительно»)	4,1	nicht ausreichend

(2) Neben der Gesamtnote wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala gesondert ausgewiesen:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10 %

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehr- und Lernformen der Module sowie die Beurteilung sämtlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) aufgrund der Notenskala gemäß Absatz 3 unter Buchst. A bzw. „befriedigend“ (3) aufgrund der Notenskala gemäß Buchst. B.

(4) Auf sämtlichen im Rahmen des Masterstudiengangs „Communication and Journalism“ ausgestellten Leistungsnachweisen wird neben der am jeweiligen Studienort vergebenen Note auch das Notenäquivalent der jeweiligen Partneruniversität angegeben.

**4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Zulassung zur Promotion nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen, ggf. im Rahmen eines Promotionsstudiums

**5.2 Beruflicher Status**

–

**6. WEITERE ANGABEN**

**6.1 Weitere Angaben**

k.A.

**6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

k.A.

**7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: \_\_\_\_\_

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

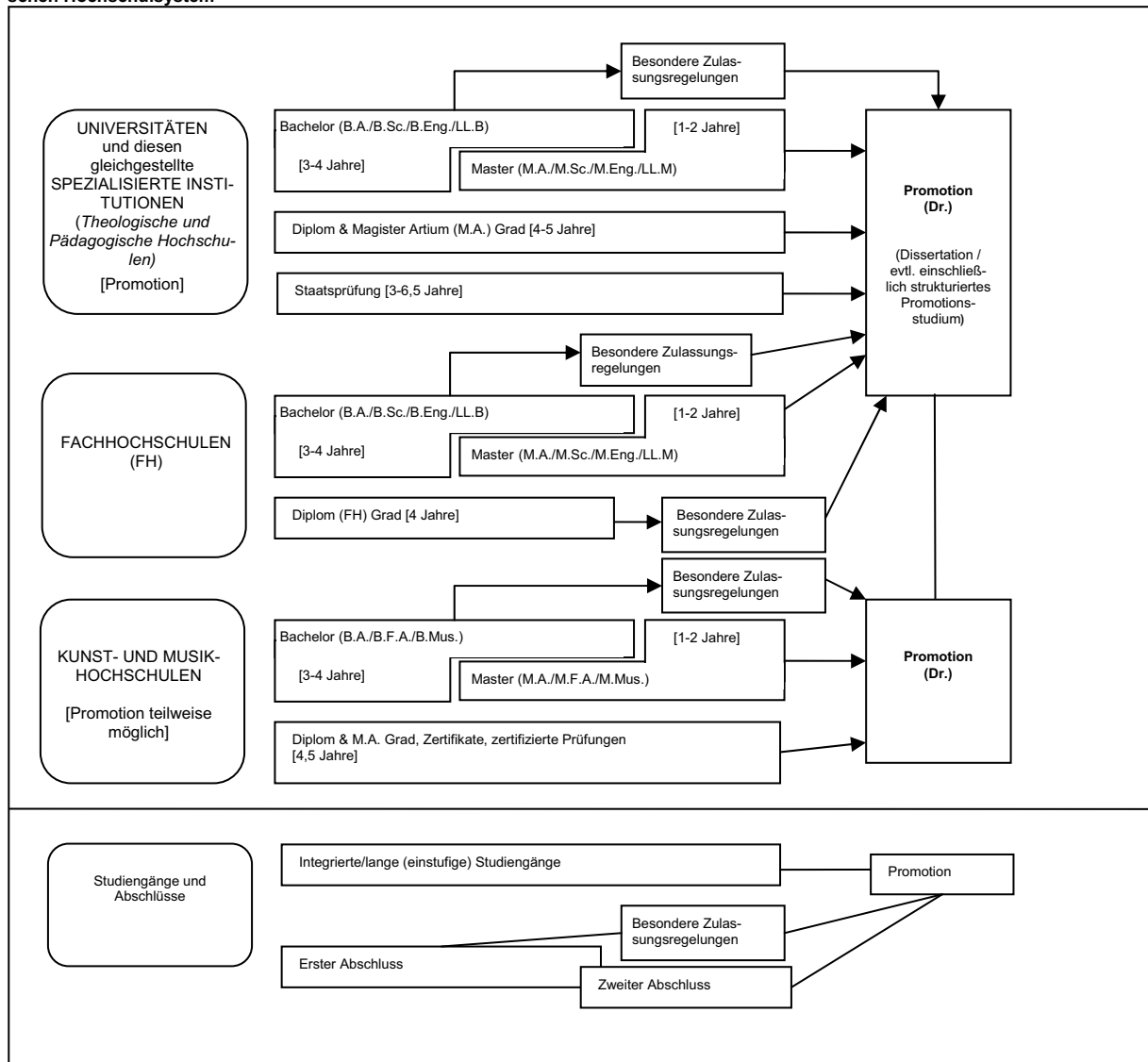
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse<sup>3</sup> beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>4</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>5</sup>

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem





#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>7</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: [eurydi-ce@kmk.org](mailto:eurydi-ce@kmk.org))
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.12.2008.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

<sup>4</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 18.09.2008).

<sup>5</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 5.

<sup>7</sup> Siehe Fußnote Nr. 5.

---

## Freie Universität Berlin

---

### Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES: The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

#### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

#### 2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

Communication and Journalism

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Freie Universität Berlin, Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften, and Lomonosow University Moscow

Status (Type/Control)

State university

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Freie Universität Berlin, Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften and Lomonosow University Moscow

Status (Type/Control)

State university

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Russian, German

Certification Date:

---

Chair Examination Committee

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION****3.1 Level**

Master Degree; second (further) degree

For further information see „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005 beschlossen)“, [http://www.kmk.org/doc/beschl/BS\\_050421\\_Qualifikationsrahmen\\_AS\\_Ka.pdf](http://www.kmk.org/doc/beschl/BS_050421_Qualifikationsrahmen_AS_Ka.pdf).

**3.2 Official Length of Programme**

Two years, 120 credits (according to the European Credit Transfer and Accumulation System [ECTS])

**3.3 Access Requirements**

A university degree or its equivalent (180 CP – according to European Credit Transfer and Accumulation System [ECTS]); applicants with a mother-tongue other than Russian must verify proficiency in Russian by successfully passing the State Russian Language Certificate TRKI 2 or by submitting equivalent certificates; applicants with a mother-tongue other than German must verify proficiency in German by successfully passing the German Language University Exam (“Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, DSH 2”) or by submitting equivalent certificates.

**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study**

Full-time

**4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The two-year Master programme in “Communication and Journalism” conveys profound academic as well as professional knowledge, i.e. theories, practices, empiricism and methods of Communication and Journalism, as well as scientific research skills. The programme provides a comprehensive understanding of communication and journalism in the 21st century. Central subjects are Empirische Kommunikations- und Medienforschung, Massenkommunikation und Gesellschaft, Strategien (öffentlicher) Kommunikation, Kommunikation und Kultur, sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden, Ressortjournalismus as well as journalistische Darstellungsformen. Students are required to complete an internship of at least two months as part of the programme. Additionally, students must absolve a foreign exchange study programme of one semester. The programme qualifies students for careers in media, academia, government, diplomacy, international organizations, business, and non-governmental organizations.

**4.3 Programme Details**

See Transcript of Records

Certification Date:

---

Chair Examination Committee

### 4.4 Grading Scheme

(1) The following examination grading scheme is used for modules passed at the Freie Universität Berlin („Strategische Kommunikation“ and „Kommunikation und Kultur“)

- 1 = very good – excellent performance
- 2 = good performance - well above average
- 3 = satisfactory – performance that meets average requirements in all regards
- 4 = sufficient – performance that meets the requirements in spite of significant weaknesses
- 5 = not sufficient – inadequate performance that does not meet the requirements

(2) If an assessment is graded by several examiners the grade value will be determined by calculating the mean average. To determine module and final grades the grade values according to the grading scheme set out in section (1) above are multiplied by the number of relevant credits, then totalled and divided by the total number of credits. For the grade value only the first decimal place is considered.

(3) The resulting grades according section (2) are as follows:

- For a mean average between 1.0 and 1.5 = very good
- For a mean average between more than 1.5 and 2.5 = good
- For a mean average between more than 2.5 and 3.5 = satisfactory
- For a mean average between more than 3.5 and 4.0 = sufficient
- For a mean average more than 4.0 = not sufficient

### B. Lomonossow University Moscow

The following examination grading scheme is used for modules passed at the Lomonossow University Moscow („Journalismus (Einführung in den Ressortjournalismus und Journalistische Darstellungsformen)“, „Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“, „Strukturen und Funktionen öffentlicher Kommunikation“, „Empirische Kommunikations- und Medienforschung and „Fremdsprache für Journalisten“)

- 5 = very good
- 4 = good
- 3 = satisfactory
- 2 = not sufficient

### C. Common provisions

(1) Transcript of Records

1. Transcription of records from Freie Universität Berlin (FUB) to records of Lomonossow University Moscow (MGU)

<b>Records/FUB</b>	<b>Grading</b>	<b>Records/MGU</b>	<b>Grading</b>
1,0 – 1,5	very good	5	very good («отлично»)
1,6 – 2,5	good	4	good («хорошо»)

Certification Date:

---

Chair Examination Committee

2,6 – 3,5	satisfactory	3	satisfactory («удовлетворительно»)
3,6 – 4,0	sufficient		
über 4,0	not sufficient	2	not sufficient («неудовлетворительно»)

2. Transcription of records from MGU to records of FUB

Records/MGU	Grading	Records/FUB	Grading
5	very good («отлично»)	1,0	very good
4	good («хорошо»)	2,0	good
3	satisfactory («удовлетворительно»)	3,0	satisfactory
2	not sufficient («неудовлетворительно»)	4,1	not satisfactory

(2) In addition to the final grade, the student may request a grade based upon the following ETCS grading scale:

- A = the best 10 %
- B = the next 25 %
- C = the next 30 %
- D = the next 25 %
- E = the next 10 %

(3) Regular and active participation in all teaching and learning activities in the relevant modules is a prerequisite for successful completion of a degree programme, as is a grade of at least “sufficient” (4.0) in all assessments of modules and components of modules or in accordance to section (3) A “satisfactory” (3) according to transcript of record (B).

4.4. For the “Communications and Journalism” Master’s degree program, all grade reports from each institution will also display the equivalent grade according to the partner institution’s grading scheme.

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chair Examination Committee

### **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

#### **5.1 Access to Further Study**

Access to doctorate programmes as specified in entrance regulations

#### **5.2 Professional Status**

-

### **6. ADDITIONAL INFORMATION**

#### **6.1 Additional Information**

#### **6.2 Further Information Sources**

n.a.

### **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Diploma of [Date]

Certificate of [Date]

Transcript of Records of [Date]

Certification Date:

---

Chair Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

### **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

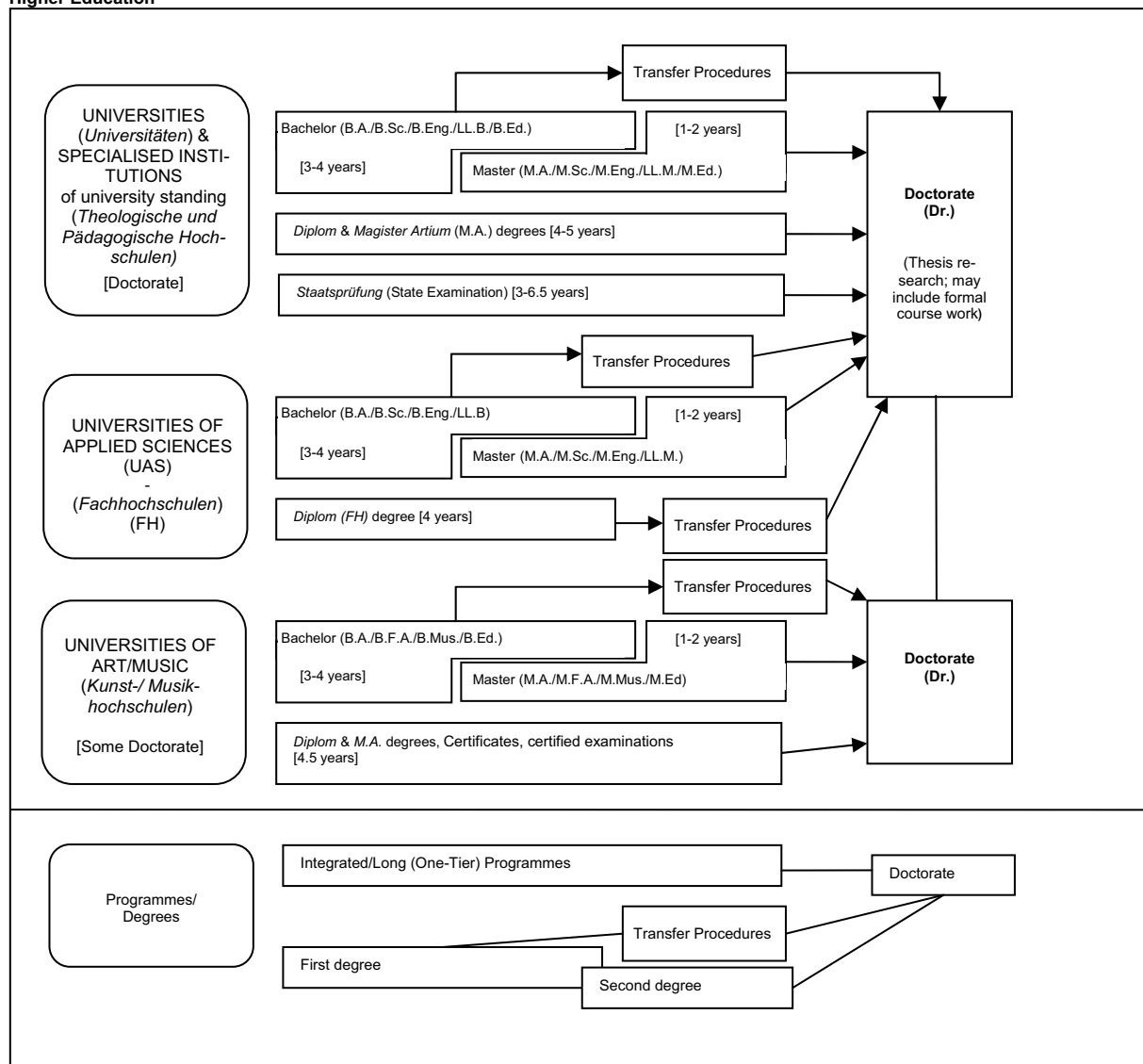
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup> First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup> Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):  
Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 December 2008.  
<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.  
<sup>3</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).  
<sup>4</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 18.9.2008).  
<sup>5</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).  
<sup>6</sup> See note No. 5.  
<sup>7</sup> See note No. 5.



Anlage 7 (zu § 13 Abs. 3): Zeugnis der Lomonossow-Universität Moskau (Muster)

фамилия имя отчество

Российская  
федерация

дата рождения

**Предыдущий документ об образовании**

диплом о предыдущем образовании,  
выданный \_\_ месяц \_\_\_\_ года, серия XXX N \_\_\_\_\_

**Вступительные испытания**

прошл\_

**Поступил(а)**

20.. году в Московский государственный университет имени М.В.Ломоносова  
(очная форма)

**Завершил(а)**

20... году в Московском государственном университете имени М.В.Ломоносова  
(очная форма)

**Номинальный период обучения по очной форме**

2 года

**Направление/специальность**

журналистика

**Специализация**

журналистика и коммуникация

**Курсовые работы**

не сдано

**Практика**

профессиональная, преддипломная,

8 недель

не сдано

3 недели

не сдано

**Итоговые государственные экзамены**

международный экзамен по направлению  
"Журналистика"

не сдано

**Выполнение и защита выпускной квалификационной работы**

на тему:

15 недель  
(4 мес.)

не сдано

Данный диплом дает право профессиональной деятельности  
в соответствии с уровнем образования и квалификацией.

М.П.

**г.Москва  
Московский  
государственный  
университет  
имени  
М.В.Ломоносова**

**ПРИЛОЖЕНИЕ  
к ДИПЛОМУ**

**(N диплома)**

**(регистрационный номер)**

(дата выдачи)

*Решением  
Государственной  
аттестационной  
комиссии*  
(дата ГАК)

**присуждена**

степень

**МАГИСТРА  
ЖУРНАЛИСТИКИ И  
КОММУНИКАЦИИ**

по направлению  
"Журналистика"

*Ректор* \_\_\_\_\_

*Декан* \_\_\_\_\_

*Секретарь* \_\_\_\_\_

Продолжение см. на обороте

**За время обучения сдал(а) зачеты, промежуточные и итоговые экзамены по следующим дисциплинам**

<i>Наименование дисциплины</i>	<i>Общее количество часов</i>	<i>Итоговая оценка</i>
Модуль: Журналистика – Введение в отраслевую журналистику и формы журналистской подачи материала (15 баллов)	450	не сдано
	300	
Модуль: Социологические методы исследований (10 баллов)	300	не сдано
Модуль: Структуры и функции публичной коммуникации (10 баллов)		не сдано
Модуль: Эмпирические исследования в области коммуникации и коммуникационных средств (10 баллов)	300	не сдано
	300	
Модуль: Стратегическая коммуникация (10 баллов)		не сдано
Модуль: Иностранный язык для журналистов	300	
Практическое занятие I/Практическое занятие II (10 баллов)	300	не сдано
	300	
Модуль: Коммуникация и культура (10 баллов)		не сдано
	150	
Модуль: Практический модуль в Москве (5 баллов)		не сдано
	300	
Модуль: Практический модуль в Берлине (10 баллов)		не сдано
	900	
Научно-исследовательская работа (30 баллов)	3.600	не сдано
Всего (120 баллов)	880	не сдано
В том числе аудиторных		не сдано

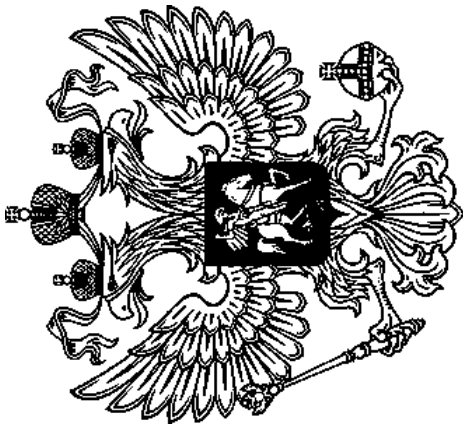
**Дополнительно предлагаются курсы:**

Современный русский язык (включая практическую стилистику и основы литературного редактирования)	224	не сдано
Английский язык	184	не сдано
Перевод профессионального текста (английский язык)	184	не сдано
История глобальных, национальных и региональных систем средств массовой информации и журналистика	108	не сдано
Актуальные проблемы современности и журналистика	108	не сдано
Риторика	72	не сдано
Журналистское мастерство (работа в творческих студиях по магистерским программам)	256	не сдано
История средств массовой информации Германии	72	не сдано
Экономика массовой коммуникации европейских стран	72	не сдано
История и культура германоязычных стран	72	не сдано
История теории коммуникаций	56	не сдано
Система жанров в современной журналистике	56	не сдано
Социология массовых коммуникаций	56	не сдано
Новостная журналистика	56	не сдано
Дисциплина по выбору	36	не сдано
Дисциплина по выбору	28	не сдано
Дисциплина по выбору	28	не сдано
Специальный курс	36	не сдано
Специальный курс	28	не сдано
Специальный курс	28	не сдано
Всего	2806	не сдано
В том числе аудиторных	1260	не сдано

Дисциплины, изученные за предыдущие 4 семестра указаны в приложении

к диплому бакалавра по направлению "Журналистика",  
выданному XX месяца 20\_\_ года, серия XXX N \_\_\_\_\_

конец документа



РОССИЙСКАЯ ФЕДЕРАЦИЯ

г. МОСКВА

МОСКОВСКИЙ ГОСУДАРСТВЕННЫЙ УНИВЕРСИТЕТ  
ИМЕНИ М.В.ЛОМОНОСОВА

# ДИПЛОМ

Решением

Государственной аттестационной комиссии

от \_\_\_\_\_ года

ДИПЛОМ ЯВЛЯЕТСЯ  
ГОСУДАРСТВЕННЫМ ДОКУМЕНТОМ  
О ВЫСШЕМ ОБРАЗОВАНИИ

Ф.И.О.

ПРИСУЖДЕНА СТЕПЕНЬ  
МАГИСТРА  
ЖУРНАЛИСТИКИ  
по направлению  
«Журналистика и коммуникации»

Председатель государственной  
Аттестационной комиссии

Регистрационный номер \_\_\_\_\_

Ректор

М.П.

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).